

Vereinbarung zum Aufbau eines Nahwärmenetzes

Zwischen der Gemeinde Günthersleben – Wechmar und der Bürgergenossenschaft Neue Energie eG wird folgende Vereinbarung über die Versorgung mit Wärme geschlossen.

1. Versorgungsaufgabe der Bürgergenossenschaft Neue Energie eG

Die Bürgergenossenschaft Neue Energie eG plant innerhalb der Ortsteile Günthersleben und Wechmar die öffentliche Versorgung mit Nahwärme zu betreiben.

2. Benutzungsrecht der Bürgergenossenschaft Neue Energie eG

a) Die Gemeinde räumt im Rahmen ihrer Befugnisse der Bürgergenossenschaft Neue Energie eG zur Erfüllung der unter 1. genannten Versorgungsaufgabe das ausschließliche Recht ein, die öffentlichen Straßen und Verkehrswege im Sinne des Thüringer Straßengesetzes zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung des Gebietes mit Wärme erforderlichen Anlagen zu benutzen. Die Gemeinde fordert für die Leitungsverlegung eine Überdeckung von mindestens 80 cm (Oberkante Gelände bis Oberkante Leitung). Es gilt hierfür den im Anhang befindlichen vorläufigen Trassenplan.

b) Die Gemeinde gestattet der Bürgergenossenschaft e.G. nach vorheriger Vereinbarung im Rahmen des Zumutbaren auch die Benutzung ihrer sonstigen Grundstücke, die nicht öffentliche Straßen und Verkehrswege im Sinne des Abs.a) sind, für Zwecke der öffentlichen Versorgung. Tritt durch eine Benutzung der sonstigen gemeindeeigenen Grundstücke eine wirtschaftliche Beeinträchtigung ein, so ist die Bürgergenossenschaft e.G. bereit, nach Maßgabe eines hierüber besonders abzuschließenden Vertrages eine Entschädigung zu zahlen, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, dass sie dem Vertragspartner nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann. Die Gemeinde wird der Bürgergenossenschaft Neue Energie eG Gegenzug eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit einräumen.

c) Die Bürgergenossenschaft Neue Energie eG wird bei Inanspruchnahme der von der Gemeinde nach Maßgabe dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehende Beeinträchtigung für die Gemeinde und ihre Bürger möglichst gering sind. Die Wahl neuer Leitungstrassen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer rationellen Betriebsführung durch die Bürgergenossenschaft Neue Energie eG mit der Gemeinde abzustimmen.

3. Baumaßnahmen der Bürgergenossenschaft Neue Energie eG

a) Die Bürgergenossenschaft Neue Energie eG wird bei ihrer örtlichen Ausbauplanung beschlussmäßige Vorgaben der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit sowie ihrer rechtlichen Belange, insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz berücksichtigen.

b) Die Bürgergenossenschaft Neue Energie eG wird die Gemeinde bei größeren Erweiterungen oder Änderungen der Fernwärmeanlagen über ihre Planungen frühzeitig unterrichten und entsprechende Pläne vorlegen, aus denen die geplanten Vorhaben und Zweckbestimmungen ersichtlich sind. Sofern wichtige öffentliche Interessen der Gemeinde den Planungen der Bürgergenossenschaft Neue Energie eG entgegenstehen, kann die Gemeinde eine Änderung dieser Planung verlangen.

c) Beide Vertragspartner verpflichten sich, umfangreiche Tiefbauarbeiten, sofern sie nicht zur Beseitigung von Störungen am Leitungsnetz erfolgen, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem anderen Vertragspartner mitzuteilen und mit diesem abzustimmen.

d) Aufgrabungen zur Beseitigung von Störungen an der Wärmeleitung wird die Bürgergenossenschaft Neue Energie eG der Gemeinde melden. Die Bürgergenossenschaft Neue Energie eG wird bei allen von ihr zu verantwortenden Baumaßnahmen dafür Sorge tragen, dass durch Straßenbauarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird.

e) Die Bürgergenossenschaft Neue Energie eG ist verpflichtet, nach Beendigung der Bauarbeiten an ihren Anlagen die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen auf ihre Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Etwaige Mängel können von der Gemeinde innerhalb von 5 Jahren nach Beendigung der Bauarbeiten geltend gemacht werden. Kommt die Bürgergenossenschaft Neue Energie eG ihrer Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nach Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten der Bürgergenossenschaft Neue Energie eG zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

f) Sollte eine Meinungsverschiedenheit darüber entstehen, ob öffentliche Flächen, sonstige Grundstücke oder Gebäude nach Fertigstellung der Anlagen ordnungsgemäß wieder hergestellt sind, so entscheidet, wenn beide Vertragspartner sich nicht einigen können, ein gemeinsam zu bestellender Sachverständiger. Die Kosten des Sachverständigen trägt der unterliegende Vertragspartner. Der ordentliche Rechtsweg wird durch dieses Verfahren nicht ausgeschlossen.

g) Die Bürgergenossenschaft Neue Energie eG haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die beim Bau oder Betrieb ihrer Anlagen der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden.

h) Die Gemeinde erhält nach Abschluss der Arbeiten einen aktuellen Trassenplan. Dieser wird bei Erweiterungen entsprechend aktualisiert.

4. Baumaßnahmen der Gemeinde

Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die Lage der Versorgungsleitungen zu erkundigen; vor Beginn der Arbeiten wird die Gemeinde der Bürgergenossenschaft Neue Energie eG frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Gemeinde oder deren Beauftragten Versorgungsleitungen der Bürgergenossenschaft Neue Energie eG beschädigt, so leistet die Gemeinde Schadensersatz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

5. Kostenübernahme bei Änderungsmaßnahmen

Da die Bürgergenossenschaft Neue Energie eG an die Gemeinde keine Konzessionsabgabe entrichtet, hat sie somit die Kosten etwaiger durch die Gemeinde verursachte Änderungen am Leitungsnetz zu tragen.

6. Rechtsnachfolge

a) Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf seinem jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der Rechtsnachfolger keine sichere Gewähr für die Erfüllung dieser Vereinbarung bietet. Dies gilt insbesondere bei begründeten Bedenken gegen die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers.

b) Bei Veräußerung von in 2. (Benutzungsrecht) genannten Grundflächen und Gebäuden bestellt die Gemeinde auf Verlangen der Bürgergenossenschaft Neue Energie eG und zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Die hierbei entstehenden Kosten sowie eventuelle Wertminderungen trägt die Bürgergenossenschaft Neue Energie eG.

7. Schlussbestimmungen

- a) Diese Vereinbarung ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet worden. Jeweils eine Ausfertigung nebst vorläufigem Trassenplan erhält die Bürgergenossenschaft Neue Energie eG und die Gemeinde Günthersleben – Wechmar.
- b) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- c) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheiden die ordentlichen Gerichte; Gerichtsstand ist Gotha.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

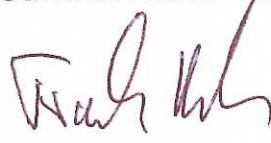
Günthersleben-Wechmar, 30.3.2011

Bürgergenossenschaft Neue Energie eG
Günthersleben-Wechmar



Uwe Walther
Vorstandsvorsitzender

Gemeinde
Günthersleben-Wechmar



Frank Ritter
Bürgermeister